

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. März 2003

in der Rechtssache T-340/00: Comunità montana della Valnerina gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(EAGFL — Streichung einer finanziellen Beteiligung — Artikel 24 der Verordnung [EWG] Nr. 4253/88 — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit — Begründung — Verteidigungsrechte)

(2003/C 146/68)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-340/00, Comunità montana della Valnerina, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Cappelli und P. De Caterini, Zustellungsanschrift in Luxemburg, unterstützt durch Italienische Republik (Bevollmächtigte: U. Leanza und G. Aiello), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Cattabriga und M. Moretto) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C(2000) 2388 der Kommission vom 14. August 2000 über die Streichung des Zuschusses, der der Comunità Montana Valnerina mit Entscheidung C(93) 3182 der Kommission vom 10. November 1993 über die Gewährung eines Zuschusses des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nach der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374, S. 25), im Rahmen des Vorhabens Nr. 93.IT.06.016 „Pilot- und Demonstrationsvorhaben betreffend die Forst-, Land- und Ernährungswirtschaft in Hügelrandzonen (Frankreich, Italien)“ gewährt worden war, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 13. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung C(2000) 2388 der Kommission vom 14. August 2000 über die Streichung des Zuschusses, der der Comunità montana della Valnerina mit Entscheidung C(93) 3182 der Kommission vom 10. November 1993 über die Gewährung eines Zuschusses des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nach der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374, S. 25), im Rahmen des Vorhabens Nr. 93.IT.06.016 „Pilot- und Demonstrationsvorhaben betreffend die Forst-, Land- und Ernährungswirtschaft in Bergrandgebieten (Frankreich, Italien)“ gewährt worden war, wird insoweit für nichtig erklärt, als die Kommission ihre Forderung der Rückzahlung des Zuschusses nicht auf die

Beträge beschränkt hat, die dem Teil des Vorhabens entsprechen, der nach der Zuschussentscheidung von der Klägerin selbst durchzuführen war.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 4 vom 6.1.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. März 2003

in der Rechtssache T-125/01: José Martí Peix, SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Fischerei — Gemeinschaftszuschuss — Kürzung des Zuschusses — Verjährung — Angemessene Frist — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2003/C 146/69)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-125/01, José Martí Peix, SA, mit Sitz in Huelva (Spanien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-R. García-Gallardo Gil-Fournier und D. Domínguez Pérez, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst L. Visaggio und J. Guerra Fernández, dann S. Pardo Quintillán und Guerra Fernández) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 19. März 2001 über die Kürzung des Zuschusses, der der José Martí Peix SA durch die Entscheidung C(91) 2874 endg./11 der Kommission vom 16. Dezember 1991, geändert durch die Entscheidung C(93) 1131 endg./4 der Kommission vom 12. Mai 1993, für ein Vorhaben der Gründung einer gemischten Gesellschaft auf dem Fischereisektor bewilligt wurde, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: B. Pastor, Hilfskanzlerin — am 13. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 1.9.2001.